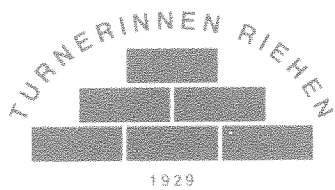


Statuten der Turnerinnen Riehen



Statuten der Turnerinnen Riehen

Gegründet 1929

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Turnerinnen Riehen“ besteht mit Sitz in Riehen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt durch angemessene turnerische Übungen und durch geeignete Spiele seinen Aktivmitgliedern Gelegenheit zu geben, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern und eine harmonische Ausbildung des Körpers zu erzielen.

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Basel-Stadt (TV BS) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 4

Aktivmitglieder können alle weiblichen Personen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 5

Jugendmitglieder sind turnende Mädchen bis zum 16. Altersjahr ohne Stimmrecht.

Art. 6

Passivmitglied kann werden, wer seine Sympathie zum Frauenturnen durch finanzielle und moralische Unterstützung bekunden will.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein und um das Frauenturnen im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ernannt werden.

3. Pflichten und Rechte

Art. 8

Neueintretende haben sich bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied anzumelden.

Art. 9

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dieser beinhaltet unter anderem auch den Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK-STV).

Art. 10

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ein Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt ist jederzeit auf Grund schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

Art. 11

Mitglieder, die ihren finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kann nach Begleichung der Rückstände durch den Vorstand rückgängig gemacht werden.

Art. 12

Stimmberechtigt sind alle an Sitzungen anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 13

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

4. Organisation und Leitung

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn es ein Fünftel der Aktiven schriftlich verlangt. Es findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr statt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Vereinsjahr 1. November bis 31. Oktober des darauffolgenden Jahres).

Art. 16

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Anträge und Vorschläge sind dem Vorstand bis Ende September schriftlich einzureichen. (Datum des Poststempels). Über Anträge die nicht rechtzeitig eingehen, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen (in der Regel offen durch Handerheben) entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Art. 17

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisorenberichtes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Revisorinnen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

b) Vorstand

Art. 18

An der Mitgliederversammlung wählt der Verein auf die Dauer eines Jahres mit Amtsantritt auf Jahresbeginn einen Vorstand bestehend aus 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsidentin
2. Vizepräsidentin
3. Protokollführerin
4. Kassierin
5. Materialverwalterin
6. Technische Leiterin
7. Beisitzerin

Die Präsidentin wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder die Vorsitzende.

Der Vorstand hat die Vereinsangelegenheiten vor den Versammlungen zu beraten, weniger wichtige oder dringliche Geschäfte von sich aus zu erledigen und die Versammlungsbeschlüsse zu vollziehen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin führen kollektiv oder mit der Kassierin oder der Protokollführerin die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

5. Kassawesen

Art. 21

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein von allen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Weitere Einnahmen bilden Subventionen, allfällige Schenkungen, Erträgnisse aus der Mitwirkung bei Anlässen.

Zu Lasten des Vereins gehen neben den ordentlichen Ausgaben insbesondere die Beiträge an den TV BS und an den STV.

Art. 22

Der Vorstand kann Mitgliedern, denen die Bezahlung der Beiträge zu schwer fallen sollte, auf begründetes Gesuch hin diese vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 23

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung ein Budget für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

6. Revision

Art. 24

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über den Befund der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Auflösung des Vereins oder Fusion wird von der letzten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen:

Es müssen mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei der Auflösung geht das restliche Vereinsvermögen an den TV BS.

Art. 26

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 27

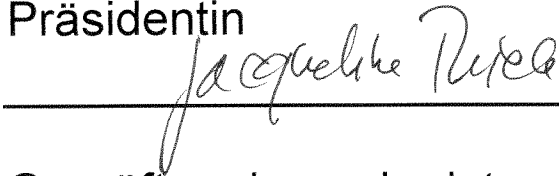
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 23. November 1992.

Turnerinnen Riehen

Riehen, den 29. 11. 2010

Jacqueline Thiele
Präsidentin



Fränzi Gebler
Kassierin



Geprüft und genehmigt:

Basel, den 29. 11. 2010

Turnverband Basel-Stadt



Urs Fitz
Präsident



Doris Wirth
Vizepräsidentin